



Neufassung der Reisekostenregelung ab 01.07.2016 für Kongresse des BVÖGD

Folgende Personen erhalten auf Antrag eine Kostenerstattung für die Teilnahme an Kongressen und notwendigen Sitzungen, sofern keine Reisekostenerstattung von anderer Seite erfolgen kann:

- a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für Reisen im Zusammenhang mit deren Vorstandstätigkeit.
- b) Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes für die Teilnahme an dessen Sitzungen – mit Ausnahme der Landesvorsitzenden
- c) Je Fachausschuss ein/e SprecherIn für die Teilnahme am Wissenschaftlichen Kongress
- d) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates
- e) Referenten auf den Wissenschaftlichen Kongressen
- f) Sonstige beauftragte KollegInnen nach Abstimmung Vorstand/Schatzmeister, die den BVÖGD in Gremien vertreten
- g) vom geschäftsführenden Vorstand/dem erweiterten Bundesvorstand ernannte Fachberater zur Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Bundesvorstandes (z.B. tarif-politischer Sprecher, Frauenpolitische Sprecherin)

Erstattet werden:

1. Kosten für Bahntickets der 2. Klasse bzw. ÖPNV 2. Klasse (§ 4, Abs. 1, Satz 1 BRKG) bis zur Höhe eines Kongress-Tickets der Bahn ohne Zugbindung.
Kosten für Platzreservierung werden erstattet.
2. Kosten für ein Flugticket können mit besonderer Begründung erstattet werden, wenn dies zuvor mit dem Schatzmeister des BVÖGD abgestimmt wurde.
3. Alternativ eine Wegstreckenentschädigung nach § 5, Abs. 1 BRKG in Höhe von 20 ct/km für die Nutzung eines Kfz mit einer Höchstgrenze von 130 € für Hin- und Rückfahrt
4. Für eine notwendige Übernachtung werden ohne Nachweis pauschal 20 € erstattet (§ 7, Abs. 1 BRKG).
5. Kosten für Übernachtung(en) mit Frühstück werden in Höhe des vereinbarten Kontingentpreises für ein Einzelzimmer alternativ zu 4.) erstattet, für Referenten begrenzt auf eine Übernachtung, bei mehreren Vorträgen an verschiedenen Tagen begrenzt auf zwei Übernachtungen.

6. Sind im Veranstaltungshotel Zimmer nicht mehr zum Kontingentpreis zu buchen oder wird ein anderes Hotel genutzt, wird gegen Beleg ein Betrag in Höhe des Kontingentpreises plus bis zu 40 € erstattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters.
7. Parkgebühren sind bis zu einer Höhe von 5 €/Tag erstattungsfähig (BRKGVwV des BMI, Ziff. 10.1.2 zu § 10 BRKG).
8. Auslagen für Mietwagen oder Taxi werden nur in den Ausnahmen nach Ziff. 4.4.3 BRKGVwV zu § 4, Abs. 4 BRKG erstattet, wenn:
 - „im Einzelfall dringende dienstliche Gründe vorliegen
 - zwingende persönliche Gründe vorliegen (z. B. Gesundheitszustand)
 - regelmäßige verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren“ oder
 - Fahrten zwischen 22 und 7 Uhr
9. Tagegelder nach § 6 BRKG können in seltenen Fällen bei sonstigem Kostenaufwand nach den Sätzen des Einkommenssteuergesetzes gewährt werden (Kulanzregelung):
 - a) Dienstreise über 8 Stunden: 12 €
 - b) Ganztägige Dienstreise: 24 €
 - c) Sofern der BVÖGD die Kosten für Übernachtung mit Frühstück übernimmt, Kürzung von a) bzw. b) um 4,80€.

Eine kostenfreie Kongresskarte erhalten:

1. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
2. Je Fachausschuss ein/e Sprecher/In
3. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates
4. Referenten/Referentinnen
5. die/der Organisator/In der Posterausstellung
6. vom geschäftsführenden Vorstand/erweiterten Bundesvorstand ernannte Fachberater/Innen
7. Landesvorsitzende

Die Reisekostenerstattung soll mit dem entsprechenden Reisekostenantrag des BVÖGD binnen drei Monaten beantragt werden. Erstattungsanträge aus den Monaten Januar bis August müssen bis 10.12. des Kalenderjahres gestellt sein. (Ausschlussfrist). Reisekostenanträge anlässlich des Wissenschaftlichen Jahreskongresses müssen bis 10.10. des Kalenderjahres gestellt sein. Diese Reisekostenregelung kann durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes bei Bedarf geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Die erweiterte Reisekostenregelung ab 01.05.2014 wird außer Kraft gesetzt.

Rathenow, den 11.01.2018

Dr. med. Hedtke
- Schatzmeister -